

Die Direktorin

Volkshochschule Aachen • Peterstraße 21–25 • D-52062 Aachen

Telefon: +49 241 47920
Telefax: +49 241 406023
www.vhs-aachen.de

Wiebke Eilts
+49 241 4792-181
wiebke.eilts@mail.aachen.de

Aachen, 25. Juni 2021

Vorgehensweise im Bundesland Hessen – Anerkennung von Veranstaltungen durch andere Bundesländer

Nach dem Gesetz können in Hessen Beschäftigte Bildungsurlaub auch für Veranstaltungen geltend machen, die nach dem Bildungsurlaubs- bzw. Bildungsfreistellungsgesetz eines anderen Bundeslandes anerkannt worden sind (§ 11 Abs 4 HBUG).

Eine gesonderte Anerkennung durch die hessische Anerkennungsbehörde ist dann entbehrlich.

Ausschlaggebend für den hessischen Arbeitgeber ist in diesen Fällen die Anerkennungsbestätigung des anderen Bundeslandes.

Die in einem anderen Bundesland anerkannte Veranstaltung muss jedoch zwingend die in Hessen geforderten und nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

Sie muss an in der Regel fünf aufeinander folgenden Tagen oder zwei zeitlichen Blöcken (zwei und drei Tagen, durchgeführt innerhalb von acht Wochen) stattfinden.

Das Arbeitsprogramm muss durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag umfassen, kann aber auch auf bis zu vier Zeitstunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung an einem anderen Tag nachgeholt wird (§ 12 Abs. 2 HBUG). Für Teilzeitbeschäftigte ist die Nachholung hingegen entbehrlich.

Die Veranstaltungsinhalte müssen den Grundsätzen der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes (vgl. S. 13) genügen.

Alle Bildungsurlaube der Volkshochschule Aachen entsprechen den rechtlichen Anforderungen in Hessen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 HBUG).

